jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/26 7Ob43/00z, 7Ob268/01i, 7Ob62/03y, 7Ob155/06d, 7Ob83/08v, 7Ob12/09d, 7Ob236/08v, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.2000

Norm

ARB 1988 Art2
ARB 1994 Art23.2.3.1
ARB 2000 Art2.3
ARB 2005 Art2
ARB 2007 Art2
ARB 2008 Art2.3
ARB 2013 Art2.3
ARB 2013 Art2.4
ARB 2014 Art 7.2.4

Rechtssatz

Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbaren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 43/00z
  Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 43/00z
- 7 Ob 268/01i
  Entscheidungstext OGH 14.11.2001 7 Ob 268/01i

- 7 Ob 62/03y
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 62/03y
  Auch; nur: Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. (T1)
  Beisatz: Bei mehreren Verstößen ist nach den ARB 1994 der erste Verstoß maßgeblich. (T2)
- 7 Ob 155/06d
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 155/06d
  Beisatz: Bei mehreren Verstößen gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten ist der Versicherungsschutz zu verneinen, wenn der erste Verstoß schon, für sich allein betrachtet, nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder mehrerer weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal" war. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, so ist eine Mehrzahl solcher Verstöße als Einheit zu qualifizieren. (T3)
  Beisatz: Die rechtliche Einordnung einer Stundungszusage und das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs des Erstverstoßes mit dem Folgeverstoß ist durch die besonderen Umstände des Einzelfalls determiniert und ist deshalb keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T4)
- 7 Ob 83/08v
  Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 83/08v
  Vgl auch; Beisatz: Eine bloße Kulanzzahlung des Rechtsschutzversicherers - somit eine Zahlung ohne Bestehen einer Deckungspflicht - ist dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht gleichzuhalten. (T5)
- 7 Ob 12/09d
  Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 12/09d
- 7 Ob 236/08v
  Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 236/08v
- 7 Ob 22/10a
  Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 22/10a
  Auch
- 7 Ob 144/10t
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 144/10t
- 7 Ob 242/11f
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 242/11f
- 7 Ob 158/11b
  Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 158/11b
  Vgl auch; Bem: Unter Verweis auf 7 Ob 242/11f. (T6)
- 7 Ob 17/13w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 17/13w
- 7 Ob 239/13t
  Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 239/13t
- 7 Ob 162/14w
  Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 162/14w
- 7 Ob 176/15f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 176/15f
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2015/126
- 7 Ob 127/16a
  Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 127/16a
  Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2011. (T7)

- 7 Ob 20/17t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 20/17t
  Beisatz: Hier: Veranlagungen in verschiedene Kommanditgesellschaften aufgrund gesonderter Beratungsgespräche in deutlichem zeitlichen Abstand. (T8)
- 7 Ob 36/18x
  Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 36/18x
- 7 Ob 66/18h
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 66/18h
- 7 Ob 32/18h
  Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 32/18h
  Beisatz: Der Verstoß ist im Fall des serienmäßigen Einbaus eines nicht rechtskonformen Bauteils in eine Sache der Zeitpunkt des Kaufs der mangelhaften Sache durch den Versicherungsnehmer. Erst damit beginnt sich auch die vom Rechtsschutzversicherer in Bezug auf den Versicherungsnehmer konkret übernommene Gefahr zu verwirklichen. (T9); Beis wie T3; Beisatz: Der Kauf einer mangelhaften Sache hat den Keim von Rechtskonflikten im Zug von versuchten Verbesserungen in sich, weil die geschuldete Leistung hergestellt werden soll. Die fehlgeschlagene Verbesserung ist rechtlich kein selbstständiger neuer Verstoß. (T10)
- 7 Ob 109/18g
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 109/18g
  Beisatz: Hier: Anklage wegen gewerbsmäßigen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 130 Abs 2 StGB. (T11)
- 7 Ob 193/18k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 193/18k
  Beisatz: Hier: Art 2.3 ARB 2000/2003 - Begehrt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unrichtiger Belehrung über das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen, ist der Versicherungsfall die behauptete fehlerhafte Belehrung. (T12)
  Veröff: SZ 2018/107
- 7 Ob 23/19m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 23/19m
  Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 22/19i
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 22/19i
  Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 15/19k
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 15/19k
  Vgl auch; Beis wie T12
- 7 Ob 194/18g
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 194/18g
  Beis wie T12
- 7 Ob 52/19a
  Entscheidungstext OGH 23.10.2019 7 Ob 52/19a
  Vgl; Beisatz: Hier: Frage der Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers für eine Klage des Versicherungsnehmers gegen seinen Lebensversicherer nach § 3 VersVG. (T13)
- 7 Ob 70/20z
  Entscheidungstext OGH 27.05.2020 7 Ob 70/20z
  Beisatz: Entlässt das Unternehmen den versicherten Geschäftsführer wegen behaupteter Pflichtverletzungen, so ist nicht die Entlassung, sondern der Beginn der Pflichtverletzungen der Versicherungsfall, weil diese die rechtliche Auseinandersetzung ausgelöst haben; hier: Art 7 TMRB 2016. (T14)
- 7 Ob 85/20f
  Entscheidungstext OGH 24.06.2020 7 Ob 85/20f
  Beisatz: Hier: Abrechnung des Honorars durch einen Rechtsanwalt. (T15)
- 7 Ob 129/20a

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 129/20a

- 7 Ob 213/20d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 213/20d
- 7 Ob 11/21z
  Entscheidungstext OGH 23.06.2021 7 Ob 11/21z
  Beisatz: Hier: Art 2.3. ARB 2011. (T16)
- 7 Ob 134/21p
  Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 134/21p
- 7 Ob 135/21k
  Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 135/21k
  Vgl; Beisatz: Der Erbrechtsstreit und die (Schenkungs-) Pflichtteilsklage sind damit jeweils getrennt zu beurteilende Versicherungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. (T17)
- 7 Ob 169/21k
  Entscheidungstext OGH 18.10.2021 7 Ob 169/21k
  Vgl
- 7 Ob 83/21p
  Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 83/21p
  Vgl
- 7 Ob 133/21s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 133/21s
  Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Hier: Kauf eines gebrauchten Diesel?PKW. (T18)
  Beisatz: Hier: Der Zeitpunkt, in dem die Produzentin begonnen hat, in ihre Motoren Abgaswerte verfälschende Software einzubauen, hat keine Auswirkungen auf die Rechtsposition des Autokäufers. Ein zeitlich lange vorangehender Gesetzes? oder Pflichtenverstoß, mag er auch die spätere Rechtsverfolgung des Versicherungsnehmers adäquat?kausal begründet haben, kann den Versicherungsfall erst auslösen und damit den Zeitpunkt des Verstoßes in Bezug auf den konkreten Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung festlegen, wenn dieser erstmals davon betroffen, dh in seinen Rechten beeinträchtigt wird oder worden sein soll. (T19)
  Beisatz: Hier: Da der Versicherungsfall mit dem Erwerb des Fahrzeuges eintritt, kann der Umstand, dass das Fahrzeug von einem Dritten erworben hat, nicht den Ausschluss nach Art 7.2.4. ARB 2014 bewirken; diese Bestimmung stellt nach ihrem klaren Wortlaut auf eine Abtretung an (oder Haftungsübernahme durch) den Versicherungsnehmer ab, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde. (T20)
- 7 Ob 61/22d
  Entscheidungstext OGH 29.07.2022 7 Ob 61/22d
  Beis wie T9; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114001

Im RIS seit

25.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at